

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an dem Hauplporte desselben, in den übrigen Gemeinden dem Agent des Ortes, eine schriftliche Erklärung, wodurch er seinem bisherigen Bürgerrechte entsagt, einhändigen, den Bürgereid ablegen, und daraufhin in das Bürgerregister seines Aufenthaltortes eingetragen werden.

27) Der Minister der innern Angelegenheiten wird nach Anleitung der im 14ten Artikel dieses Beschlusses gegebenen Vorschrift ein Verzeichniß aller in das helvetische Bürgerrecht aufgenommenen Personen führen.

28) In Aufhebung des Beschlusses vom 12 Weim. wodurch das Vollziehungsdirektorium die Niederlassungsbedinge für fränkische Bürger festgesetzt hatte, ist der gegenwärtige ebenfalls auf dieselben anwendbar.

29) Jedoch ist ein Bürger der fränkischen Republik bei seinem Niederlassungsbegehr zu keinem andern Beweise als demjenigen seines fränkischen Bürgerrechtes gehalten.

30) Der vorliegende Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht und seine Vollziehung dem Minister der innern Angelegenheiten übertragen werden.

Also beschlossen in Luzern den 17ten December des Jahrs eintausend siebenhundert neunzig und acht. (A. 1798.)

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalität,
Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Vierte Sitzung, 7. Januar.

Präsident: Usteri.

Der Präsident legt einen ihm von Bern aus, mitgetheilten Aufsatz über die Bestimmung und zweckmäßigen Bemühungen der litterarischen Gesellschaften in Helvetien, und über die Modifikationen, unter denen eine solche nach den Lokalverhältnissen von Bern, das selbst am besten könnte eingerichtet werden, vor. (Wir werden diesen Aufsatz in einem unserer nächsten Stücke liefern).

Zschokke nimmt Veranlaßung von diesem Aufsatz, anzutragen — es soll durch eine Commission untersucht werden, ob und wie sich unsere Gesellschaft mit solchen litterarischen Gesellschaften, die mit den unseren nicht gleich allgemeine Zwecke haben, sondern nur besondere wissenschaftliche Fächer bearbeiten, z. B. physikalischen, ökonomischen Gesellschaften, in Verbindung setzen solle? ferner, in wie weit litterarische Gesellschaften unsere Gesellschaftsstatuten noch lokalverhältnissen modifizieren können, ohne daß ihre Affiliation mit der unseren dabei leide? — Diese Commission wird bestellt und in sie ernannt, Secretan, Moor und Zschokke.

Moor tragt aus Veranlaßung des gleichen Aufsatzes darauf an, zu Belebung unserer Discussionen, sollen die Mitglieder, welche Fragen und Gegenstände zu Debatten vorlegen wollen, solche schriftlich dem Präsidenten übergeben, der sie vor Ende der Sitzung verlesen und von der Gesellschaft entscheiden lassen wird, ob sie solche einer Discussion in der nächsten Versammlung würdig hält, in welchem Fall sie zu diesem End einprotokolliert werden. Der Vorschlag wird angenommen.

Pellegrini liest einen Aufsatz über die Vortheile der Freiheit und einer repräsentativ-demokratischen Verfassung, mit besonderer Anwendung auf die unsere, vor, welcher beklatscht wird.

Zschokke theilt in einem geistreichen, beredten und blühenden Vortrage, Bemerkungen über die Liebe zum Vaterlande vor, die mit dem lebhaftesten Beifallklatschen aufgenommen werden.

Dasselbe Mitglied legt Auszüge und Anzeigen einiger neuer Erfindungen über die Feuerlöschungskunst vor, und macht auf die Wichtigkeit derselben für Helvetien aufmerksam.

Auf seinen Antrag werden nicht allein die Mitglieder der Gesellschaft, sondern jeder Bürger von Helvetien, der der Gesellschaft über diesen Gegenstand Vorschläge und Bemerkungen mittheilen kann, aufgesodert, solches für die nächsten Sitzungen zu thun.

Auf Zschokke's Antrag sollen die verschiedenen in dieser und der letzten Sitzung niedergesetzten Commissionen in der nächsten Sitzung Berichte vorlegen.

Moor kündigt eine Vorlesung über die Frage an: Warum findet sich so wenig Patriotismus und Gemeingeist in Helvetien?

Auf Müllers Antrag soll die heute von Zschokke auseinandergesetzte und beantwortete Frage: Was ist Liebe zum Vaterland und was für verschiedene Arten derselben giebt es, in der nächsten Sitzung Gegenstand der Discussion seyn.